

# Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes

## § 1 Seglerjugend

- I Die Deutsche Seglerjugend ist die Jugendorganisation des Deutschen Segler-Verbandes. Es gilt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes, insbesondere dessen § 12.
- II Die Jugendleiter der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

## § 2 Zweck und Grundsätze

Die Deutsche Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend. Die Deutsche Seglerjugend verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Deutschen Seglerjugend sind alle jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, alle jungen Volljährigen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, sowie alle Personen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

## § 4 Organe

- I Organe der Deutschen Seglerjugend sind:
  - das Jugendseglertreffen
  - der Jugendsegelausschuss
  - der Jugendobmann
- II Der Jugendobmann ist Präsidiumsmitglied für die Jugend des Deutschen Segler-Verbandes.

## § 5 Jugendseglertreffen

- I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:
  - 1. Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
  - 2. Jugendordnungsänderungen
  - 3. Entlastungen
  - 4. Jugendhaushaltsplan
  - 5. Wahl
  - 6. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
  - 7. Ort und Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens.
- II Das Jugendseglertreffen ist die Zusammenkunft der Delegierten der Deutschen Seglerjugend mit dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendobmann.
- III Die Jugendseglertreffen finden alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Seglertag statt.
- IV Delegierte des zu vertretenden Verbandsvereins sind der satzungsgemäße Jugendvertreter (Jugendleiter), ein Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf und ein weiterer Jugendsprecher, der im Jahr des Jugendseglertreffens das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.
- V Das Jugendseglertreffen wird vom Obmann des Jugendsegelausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses, geleitet.
- VI Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens vier Monaten unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß §1 Abs. VII des DSV-Grundgesetzes. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist mindestens einen Monat vorher bekannt zu machen.
- VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als drei Monate vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.

- VIII Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
- IX Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendleiter und zwei weitere Grundstimmen für die Jugendsprecher. Die Grundstimmen für die Jugendsprecher sind an die Anwesenheit der Jugendsprecher des Verbandsvereins gebunden. Der Verbandsverein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner Mitglieder im Sinne des § 3 dieser Ordnung 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein ohne Grundstimmen darf jedoch neun nicht übersteigen.
- X Stimmrechtsübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, wobei jedoch die Grundstimmen für die Jugendsprecher nicht übertragbar sind. Jeder Verbandsverein kann jedoch nicht mehr als vier weitere Verbandsvereine vertreten.
- XI Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Jugendsegelausschuss**

- I Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Deutschen Segler-Verband.
- II Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, den gewählten Landesjugendobleuten, bis zu fünf vom Jugendobmann berufenen Beisitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Landesjugendobleute können sich ihrer Jugendordnung entsprechend durch satzungsgemäß gewählte Stellvertreter vertreten lassen.
- III Er kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel.
- IV Der Jugendsegelausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; in ihm wird nach Köpfen abgestimmt. Der Abteilungsleiter Jugendsport des Deutschen Segler-Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- V Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Obmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung müssen den Ausschussmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung übersandt werden.

## **§ 7 Jugendobmann**

- I Als Mitglied des Präsidiums des Deutschen Segler-Verbandes leitet der Jugendobmann die Geschäfte der Deutschen Seglerjugend.
- II Der Jugendobmann wird für vier Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander zulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Seglerrat am 20. September 1975 in Kraft getreten (zuletzt geändert am 27.11.2021).